

Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung

zur

Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder

Der Landkreis Wolfenbüttel – Kreisjugendamt - im folgenden „Jugendamt“

und

Zweckverband Kindergarten Oderwald

- nachstehend Träger genannt -

schließen zur Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a sowie § 72a SGB VIII vom 12.02.2009 unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundeskinder-schutzgesetzes die folgende Ergänzungs- und Änderungsvereinbarung:

Die Vereinbarung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1.

In § 3 Handlungsschritte wird jeweils der Begriff „Personensorgeberechtigten“ durch den Begriff „Erziehungsberechtigten“ – soweit nicht zusammen erwähnt - ersetzt.

2.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

- (2) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder beachtet die Beteiligung von Kindern gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

3.

In § 5 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt (BezirkssozialarbeiterIn wird beim 6. Spiegelstrich der Begriff „Personensorgeberechtigten“ durch den Begriff „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

Zudem wird in § 5 Satz 1 die Angabe der Bezugs-Paragraphen korrigiert, indem die Bezeichnung § 3 Abs. 4 und 6“ durch die Bezeichnung „§ 3 Abs. 5 und 7“ ersetzt wird.

4.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die zu beteiligenden insoweit erfahrenen Fachkräfte im Sinne des § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 werden in einer einvernehmlichen Anlage zu dieser Vereinbarung benannt (s. Anlage 3). Der Anlage können in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit weitere erfahrene Fachkräfte hinzugefügt werden.

5.

§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Träger stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass bei ihm keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, sich von Stellenbewerbern bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 BZRG und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen.

Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses.

Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.

In § 11 werden folgende Absätze 4 und 5 neu eingefügt:

- (4) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satze 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5

und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (s. Anlage 4). Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) § 72a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten.

6.

Anlage 1 wird unter Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft um folgende Spiegelstriche ergänzt:

- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind/Jugendlichen abzuwenden
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- Psychische Misshandlungen (z. B. Erniedrigungen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen)

7.

Die Vereinbarung wird um die beigefügte Anlage 4 ergänzt.

Für das Jugendamt:

Für den Träger:

Wolfenbüttel, den 16.12.2013

.....
Ort, Datum

Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin
Im Auftrage


Walter

.....
Träger, Unterschrift

Anlage 4

Tätigkeiten, die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Die Fachdebatte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

In Tageseinrichtungen für Kinder ist vor diesem Hintergrund für folgende Personen die Vorlage von Führungszeugnissen erforderlich, soweit sie nicht ohnehin schon als Beschäftigte gemäß § 11 Abs. 2 SGB VIII zur Vorlage verpflichtet sind:

- Praktikantinnen und Praktikanten mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 2 Wochen,
- Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes,
- Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren,
- Aushilfen für Kinderbetreuung, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen,
- Personen, die dauerhaft und regelmäßig für die Essensausgabe eingesetzt werden und unmittelbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben.

Ein Führungszeugnis ist in der Regel nicht erforderlich für

- Eltern und Angehörige bei kurzzeitigen, vereinzelt Aktivitäten der Einrichtung (z.B. Begleitung von Ausflügen, Essensausgabe, Unterstützung von Festen etc.),

Die Aufzählungen sind nicht abschließend.